



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 159/14
Luxemburg, den 25. November 2014

Urteil in der Rechtssache T-512/11
Ryanair Ltd / Europäische Kommission

Das Gericht erklärt teilweise den Beschluss der Kommission für nichtig, wonach es keine staatliche Beihilfe darstellt, dass Transfer- oder Transitpassagiere von der irischen Flugreisesteuer befreit sind

Die Kommission hätte das förmliche Prüfverfahren einleiten müssen, um zu klären, ob eine solche Befreiung von dieser Steuer eine staatliche Beihilfe darstellt

Seit dem 30. März 2009 müssen Fluggesellschaften in Irland eine Verbrauchsteuer entrichten, die als „Flugreisesteuer“ („air travel tax“) bezeichnet wird. Diese Steuer ist für „jeden Abflug eines Fluggasts mit einem Flugzeug von einem Flughafen“ in Irland zu entrichten.

Nach dem irischen Finance Act (Finanzgesetz), auf dem diese Flugreisesteuer beruht, werden Transferpassagiere¹ oder Transitpassagiere² durch die Definition des Begriffs „Passagier“ von der Entrichtung dieser Steuer befreit.

Bei ihrer Einführung wurde die Flugreisesteuer nach Maßgabe der Entfernung zwischen dem Startflughafen und dem Zielflughafen berechnet und betrug 2 EUR für Reisen zu Zielflughäfen, die maximal 300 km vom Flughafen Dublin (Irland) entfernt lagen, und 10 EUR in allen übrigen Fällen. Infolge einer Untersuchung der Kommission änderten die irischen Behörden deren Sätze ab 1. März 2011, indem sie einen einheitlich für sämtliche Abflüge geltenden Steuersatz schufen, nämlich eine Steuer von 3 EUR unabhängig von der zurückgelegten Strecke.

Im Juli 2009 reichte Ryanair bei der Kommission eine Beschwerde ein, mit der sie verschiedene Aspekte dieser irischen Flugreisesteuer beanstandete. Ryanair machte insbesondere geltend, dass die Nichterhebung der Flugreisesteuer von Transit- und Transferpassagieren eine rechtswidrige staatliche Beihilfe zugunsten der Fluggesellschaften Aer Lingus und Aer Arann darstelle, da diese einen relativ hohen Anteil solcher Fluggäste und Flüge hätten. Ryanair wies außerdem darauf hin, dass die Steuer bei den Ticketpreisen von Billigfluggesellschaften einen höheren Anteil ausmache als bei etablierten Fluggesellschaften, da es sich um einen Pauschalbetrag handele. Außerdem begünstige der in Abhängigkeit von der zurückgelegten Strecke niedrigere Steuersatz Aer Arann, da 50 % der Passagiere dieser Luftfahrtgesellschaft zu einem Bestimmungsort reisten, der weniger als 300 km vom Flughafen Dublin entfernt liege.

Mit Beschluss vom 13. Juli 2011 stellte die Kommission u. a. fest, dass die Nichterhebung der Flugreisesteuer von Transfer- und Transitpassagieren keine staatliche Beihilfe darstelle, da diese Maßnahme nicht selektiv sei³ (vgl. [Pressemitteilung der Kommission](#)). Ryanair war hingegen der

¹ Ein Transferpassagier wird als ein Passagier definiert, der an einem Flughafen ankommt und von diesem Flughafen mit einem anderen Ziel als dem Abflughafen seiner Reise wieder abfliegt, sofern beide Flüge gemeinsam gebucht wurden und der Zeitraum zwischen der planmäßigen Ankunfts- und Abflugzeit sechs Stunden nicht überschreitet.

² Als Transitpassagier gilt ein Passagier, der sich an Bord eines Luftfahrzeugs befindet, das auf seiner Flugroute auf einem Flughafen in Irland landet, wenn er seine Reise mit demselben Luftfahrzeug fortsetzt.

³ Demgegenüber ging die Kommission davon aus, dass die zwischen dem 30. März 2009 und 1. März 2011 erfolgte Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes für inländische Flüge eine staatliche Beihilfe darstelle, über deren Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt Zweifel bestünden. Die Anwendung eines derartigen Steuersatzes könne nämlich nationale Flüge gegenüber grenzüberschreitenden Flügen rechtswidrig begünstigen. Die Kommission leitete daher ein förmliches Prüfverfahren hinsichtlich dieser Maßnahme ein. Dieses Verfahren führte am 25. Juli 2012 zum Erlass eines Beschlusses der Kommission (vgl. [Pressemitteilung der Kommission](#)), in dem diese die Auffassung vertrat, dass die fragliche Maßnahme eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstelle, zu deren Empfängern Aer

Meinung, dass hierin eine staatliche Beihilfe liege, und beantragte daher die teilweise Nichtigerklärung dieses Beschlusses der Kommission beim Gericht der Europäischen Union.

Ryanair macht insbesondere geltend, dass die Kommission „erhebliche Zweifel“ an der Zulässigkeit der Steuerbefreiung von Transfer- oder Transitpassagieren hätte haben müssen und folglich zu dieser Frage das förmliche Prüfverfahren hätte einleiten müssen⁴. Das Flugunternehmen ist der Meinung, die Kommission sei zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass die Befreiung nicht selektiv sei. Schließlich behauptet Ryanair, dass der Zweck der Befreiung der Systematik des Steuerrechts fremd sei und traditionelle Fluggesellschaften begünstige.

Mit seinem heutigen Urteil erklärt das Gericht den Beschluss der Kommission, wonach die Nichtanwendung der irischen Steuer auf die Beförderung von Transit- und Transferpassagieren im Luftverkehr keine staatliche Beihilfe darstelle, für nichtig.

Wenn die Kommission in der Vorprüfungsphase einer staatlichen Maßnahme ernsthaften Schwierigkeiten begegnet, die bei ihr Zweifel an der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Binnenmarkt aufkommen lassen, muss sie ein förmliches Prüfverfahren einleiten. **Das Gericht hat daher geprüft, ob im vorliegenden Fall bestimmte Umstände dafür sprachen, dass die Kommission solchen Schwierigkeiten begegnet war.**

Hierzu hat das Gericht zunächst festgestellt, dass die Dauer der Vorprüfungsphase übermäßig lang war und es dafür keine Rechtfertigung gab. Der Beschluss der Kommission erging am 13. Juli 2011 am Ende einer Vorprüfungsphase, die mit dem Eingang von Ryanairs Beschwerde am 21. Juli 2009 eingeleitet worden war und somit fast 24 Monate gedauert hatte. **Derartige Zeiträume gehen über das hinaus, was normalerweise für eine erste Prüfung erforderlich ist**, deren einziger Zweck es ist, der Kommission eine erste Meinungsbildung über die Einstufung der von ihr zu beurteilenden Maßnahmen und über deren Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zu ermöglichen. Dies ist daher ein Indiz dafür, dass die Kommission bei dieser Prüfung auf ernsthafte Schwierigkeiten gestoßen ist.

Weiter ist das Gericht der Auffassung, dass die von der Kommission durchgeführte Prüfung unvollständig und unzureichend war. Dies ist insbesondere auf gewisse Unstimmigkeiten im Beschluss der Kommission selbst sowie zwischen Letzterem und dem Inhalt des Schreibens der irischen Behörden zurückzuführen, das Anlass zur Prüfung der Befreiung gegeben hatte. Diese Unstimmigkeiten lassen den Schluss zu, dass **die Kommission bei Erlass ihres Beschlusses nicht über die nötigen Informationen verfügte, um eine hinreichend vollständige Prüfung der Selektivität der Maßnahme vorzunehmen und anzunehmen, dass die Modalitäten für die Befreiungsregelung keine Zweifel aufgeworfen hätten.**

Im Ergebnis führt daher nach Auffassung des Gerichts eine **Gesamtheit objektiver und übereinstimmender Indizien** zu dem Schluss, dass **die Kommission das förmliche Prüfverfahren hätte eröffnen müssen, um zu klären, ob die Befreiung selektiven Charakter trägt, und um dann möglicherweise zu dem Schluss zu gelangen, dass keine staatliche Beihilfe vorliege.** Dies hätte es Ryanair und den anderen Beteiligten ermöglicht, im Rahmen dieses Verfahrens Stellung zu nehmen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

Lingus und Ryanair gehört hätten. Beide Fluggesellschaften reichten daraufhin beim Gericht Klage gegen diesen Beschluss ein (Rechtssachen [T-473/12](#), Aier Lingus/Kommission, und [T-500/12](#), Ryanair/Kommission); die Urteile in diesen Rechtssachen werden in den nächsten Monaten verkündet.

⁴ Ryanair hat sich insoweit auf das Vorliegen folgender Indizien berufen: (i) übermäßig und unangemessen langes Vorprüfungsverfahren (fast 24 Monate) und (ii) Unstimmigkeiten und Ungenauigkeiten im Beschluss der Kommission. Ryanair hat insbesondere vorgetragen, dass es die Kommission versäumt habe, die Grundsätze der Einnahmenerzeugung, der Vermeidung der Doppelbesteuerung und der steuerlichen Neutralität zu definieren, und diese falsch angewendet habe.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255